



KREIS  
VIERSEN

SOZIALAMT

# TÄTIGKEITSBERICHT 2021 - 2022

Aufsicht nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW  
Abstimmungsverfahren nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>1</b>
1.1	Einführung .....	1
1.2	Begriffserklärungen zu den verschiedenen Leistungsangeboten .....	1
1.2.1	Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot .....	1
1.2.2	Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen.....	1
1.2.3	Servicewohnen .....	1
1.2.4	Ambulante Dienste.....	2
1.2.5	Gasteinrichtungen .....	2
<b>2</b>	<b>Personelle Ausstattung der WTG-Behörde</b> .....	<b>3</b>
2.1	Zahl und Qualifikation der Beschäftigten.....	3
2.2	Fortbildungen, fachlicher Austausch.....	3
2.3	Qualitätsmanagement.....	3
<b>3</b>	<b>Wohn- und Betreuungsangebote</b> .....	<b>4</b>
3.1	Grunddaten der Wohn- und Betreuungsangebote .....	4
3.2	Veränderungen gegenüber dem Vorbericht .....	4
<b>4</b>	<b>Tätigkeit der WTG-Behörde</b> .....	<b>5</b>
4.1	Beratung und Information.....	5
4.2	Überwachung .....	6
4.2.1	Prüftätigkeit.....	6
4.2.2	Mittel der Überwachung .....	12
4.2.3	Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen.....	13
4.2.4	Quantitative Angaben über Betrugsfälle.....	13
4.2.5	Beschwerdebearbeitung .....	14
4.2.6	Befreiungen (§ 13 Abs. 1 und 2 oder § 22 Abs. 6 WTG NRW).....	14
4.2.7	Gebührenerhebung .....	16
4.2.8	Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen.....	16
4.3	Zusammenarbeit und Kooperation .....	17
4.4	Sonstiges – Bewältigung der Coronapandemie.....	17
4.4.1	Fachliche Beratung und Unterstützung.....	17
4.4.2	Umsetzung der rechtlichen Regelungen vor Ort.....	18
4.4.3	Abfragen von Ministerium und Bezirksregierung, Überwachung Pandemiezahlen .....	19
4.4.4	Betrieb der Notpflege- und Quarantäneeinrichtung (NQE) Seidenhof.....	19
4.4.5	Koordination des Hilfeleistungseinsatzes der Bundeswehr .....	19
4.4.6	Umsetzung der Test- und Impfstrategie des Bundes und des Landes NRW .....	20
4.4.7	Einbindung des Personals der WTG-Aufsicht in die Pandemiebekämpfung.....	21
<b>5</b>	<b>Fazit, Entwicklung, Ausblick</b> .....	<b>22</b>
<b>6</b>	<b>Abstimmungsverfahren nach Alten- und Pflegegesetz NRW</b> .....	<b>23</b>
<b>7</b>	<b>Weiterführende Informationen</b> .....	<b>24</b>
7.1	Ansprechpersonen der WTG-Behörde Viersen .....	24
7.2	Kommunaler Pflegestützpunkt/Seniorenberatungsstellen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden .....	24
7.3	Wohnberatung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden .....	24
7.4	Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstelle Viersen für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung .....	24
7.5	Links.....	24

Hinweis:

Der Kreis Viersen beachtet und verwirklicht die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen. Allein aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden von der gleichzeitigen Verwendung der weiblichen und männlichen Form bei Personenbezeichnungen abgesehen.

## 1 Allgemeines

### 1.1 Einführung

Nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG NRW) hat die zuständige Behörde nach dem WTG NRW (WTG-Aufsicht) alle zwei Jahre gem. § 14 Abs. 11 WTG NRW über ihre Tätigkeit zu informieren. Dem trägt der vorliegende Bericht Rechnung. Er stellt das auf das Wohn- und Teilhabegesetz gestützte Handeln des Kreises dar und beinhaltet Art und Umfang der durchgeführten Prüfungen, die Zahl der Wohn- und Betreuungsangebote, die Zahl der Nutzer, die Anzahl der durchgeführten Beratungen und Maßnahmen sowie einen Überblick über die in der Praxis auftretenden Probleme.

Der Bericht ist weiterhin nicht auf die ausschließliche Tätigkeit nach dem Wohn- und Teilhabegesetz beschränkt, sondern enthält im Kapitel 7 auch Aussagen zum Abstimmungsverfahren nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW. Ebenfalls enthält der Bericht Aussagen über die – aufgrund der im Jahr 2020 eingetretenen coronabedingten pandemischen Lage – durchgeführten umfangreichen Sonderaufgaben.

Zahlen in Klammern beziehen sich auf den Tätigkeitsbericht für die Jahre 2019 und 2020.

### 1.2 Begriffserklärungen zu den verschiedenen Leistungsangeboten

#### 1.2.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EULA) sind Einrichtungen, die den Zweck haben, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie ihnen Betreuungsleistungen und umfassende Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung zur Verfügung zu stellen. Sie sind in ihrem Bestand vom Wechsel der Nutzer unabhängig und werden entgeltlich betrieben.

Dies sind insbesondere stationäre Pflegeeinrichtungen nach § 72 SGB XI sowie die so genannten „Besonderen Wohnformen“ nach dem SGB XII.

#### 1.2.2 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen sind Wohn- und Betreuungsangebote, in denen mehrere ältere bzw. pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand leben und ihnen Betreuungsleistungen angeboten werden. Wohngemeinschaften können selbstverantwortet oder anbieterverantwortet sein.

#### 1.2.3 Servicewohnen

Angebote des Servicewohnens sind Angebote, in denen die Überlassung einer Wohnung rechtlich verpflichtend mit der Zahlung eines Entgelts für allgemeine Unterstützungsleistungen – wie Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, die Vermittlung von Betreuungsleistungen oder Notrufdienste – verbunden ist.

#### **1.2.4 Ambulante Dienste**

Ambulante Dienste sind mobile Pflege- und Betreuungsdienste, die entgeltlich Betreuungsleistungen im Sinne des WTG NRW erbringen.

#### **1.2.5 Gasteinrichtungen**

Gasteinrichtungen sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten. Gasteinrichtungen sind Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege stellen teilstationäre Betreuungsangebote dar, in denen Pflegebedürftige sich nur stundenweise (über Tag oder in der Nacht) aufhalten und dort betreut sowie pflegerisch versorgt werden. Sie dienen insbesondere der Entlastung pflegender Angehöriger und der Vermeidung vollstationärer Pflege.

Kurzzeitpflegeeinrichtungen sind selbstständig wirtschaftende Einrichtungen, in denen Pflegebedürftige unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft gepflegt werden. Ihre pflegerische und betreuende Ausrichtung zeigt Abweichungen von denen der vollstationären Dauerpflege, indem sie u.a. zur Aufrechterhaltung der häuslichen Pflege beitragen, wenn häusliche Pflege oder teilstationäre Pflege (Tages- oder Nachtpflege) vorübergehend nicht möglich oder nicht ausreichend ist. Sie soll für den Pflegebedürftigen den Übergang aus der stationären Behandlung (i.d.R. Krankenhaus) in die häusliche Pflege erleichtern bzw. ermöglichen und ist auf aktivierende Pflege ausgerichtet.

Hospize sind Einrichtungen der Sterbebegleitung.

## 2 Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

### 2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Die WTG-Aufsicht ist in die Organisationseinheit „Pflege, Besondere soziale Leistungen“ (Ordnungsziffer 50/2) des Sozialamtes integriert.

Den Wohn- und Betreuungsangeboten ist jeweils ein Sachbearbeiter zugeordnet. Die Pflegefachkräfte unterstützen die WTG-Aufsicht insbesondere bei der Durchführung von Regel- und Anlassprüfungen.

Funktion	Soll-Stellenumfang in VZÄ
Verwaltungssachbearbeiter/innen (gehobener Dienst)	6,0
Koordinierungskraft (gehobener Dienst)	0,5
Pflegefachkraft	1,0
<b>Gesamt</b>	<b>7,5</b>

### 2.2 Fortbildungen, fachlicher Austausch

Die WTG-Aufsicht koordinierte weiterhin die quartalsweisen Treffen des Arbeitskreises der WTG-Behörden des Regierungsbezirkes Düsseldorf und richtete diese in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung Viersen aus. Aufgrund der epidemischen Lage wurden die Sitzungen des Arbeitskreises bis zum Herbst 2022 digital durchgeführt. Im Berichtszeitraum nahm die WTG-Aufsicht an den ebenfalls digital durchgeführten Dienstbesprechungen der Bezirksregierung Düsseldorf und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) teil.

Darüber hinaus war in der Arbeitsgruppe „Gebühren“ unter Federführung von Städtetag und Landkreistag ein Mitarbeiter der WTG-Aufsicht eingebunden. Weiterhin besuchen die Mitarbeiter der WTG-Aufsicht regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen zu verschiedenen Fachthemen.

### 2.3 Qualitätsmanagement

Im Rahmen des Qualitätsmanagements wurden regelmäßig Besprechungen der Mitarbeiter der WTG-Behörde im Team durchgeführt, an denen regelmäßig die Leitungsebene teilgenommen hat.

## 3 Wohn- und Betreuungsangebote

### 3.1 Grunddaten der Wohn- und Betreuungsangebote

Zum Stichtag 31.12.2022 unterlagen 135 Leistungsangebote dem Geltungsbereich des WTG NRW. Folgende Wohn- und Betreuungsangebote und Plätze wurden im Kreis Viersen vorgehalten:

Art des Leistungsangebotes	Anzahl der Leistungsangebote	Platzzahl
Pflegeeinrichtung nach SGB XI	29	2.527
Einrichtungen der Eingliederungshilfe	20	859
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	21	180
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften	38	144
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	5	63
Hospiz	1	10
Tagespflegeeinrichtungen	21	289
<b>Gesamt</b>	<b>135</b>	<b>4078</b>

### 3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

Im Jahr 2021 wurde eine vollstationäre Pflegeeinrichtung mit solitärer Kurzzeitpflege eröffnet. Zudem haben in 2021 eine und in 2022 zwei Tagespflegeeinrichtungen ihren Betrieb aufgenommen. Es sind zwei Wohngemeinschaften der Eingliederungshilfe sowie zwei Intensivpflegewohngemeinschaften im Berichtszeitraum eröffnet worden.

Durch Neugliederung von zwei großen Wohnverbänden der Eingliederungshilfe hat sich die Zahl der Einrichtungen erhöht, es sind jedoch keine neuen Angebote hierdurch entstanden.

Die Überprüfung der übrigen bekannten, alternativen Wohnformen im Hinblick auf den Geltungsbereich des WTG NRW (Einstufung als Wohngemeinschaft mit Betreuungsleistungen oder Service-wohnen) dauert aufgrund der Vielzahl der Angebote noch an. Daher ist weiterhin davon auszugehen, dass die tatsächliche Platzzahl in den selbst- und anbieterverantworteten Wohngemeinschaften nach oben zu korrigieren ist.

## 4 Tätigkeit der WTG-Behörde

### 4.1 Beratung und Information

Die WTG-Aufsicht informiert und berät Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Wohn- und Betreuungseinrichtungen informiert zu werden. Informiert wird u.a. über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieter sowie der Nutzer dieser Einrichtungen.

Ein berechtigtes Interesse haben insbesondere Nutzer, deren Angehörige und rechtliche Betreuer, Mitglieder der Interessenvertretungen (Nutzerbeirat, Vertretungsgremium, Vertrauensperson) und diejenigen, die eine Wohn- und Betreuungseinrichtung betreiben oder betreiben wollen.

Im Berichtszeitraum wurden 111 Beratungen von Personen mit berechtigtem Interesse durchgeführt. Dies entspricht dem Vorberichts niveau.

Grund der Beratung	Anzahl der Beratungen
Rechte/Pflichten der Einrichtung	55
Rechte/ Pflichten der Bewohner	9
Fortbildungen/Qualifikationen	0
Finanzen	5
Erbringung vertraglicher Leistungen	14
sonstiges	30
<b>Gesamt</b>	<b>111</b>

Der Begriff der Beratung ist losgelöst von dem Beratungsauftrag zu sehen, der als Verfahrensteil im Rahmen der Überwachung nach § 14 WTG NRW oder aufgrund einer Beschwerde von der WTG-Aufsicht übernommen wird.

Des Weiteren fällt es in den Aufgabenbereich der WTG-Aufsicht, geänderte Konzepte der Einrichtungen zu prüfen und ggfls. Änderungsbedarfe zurückzumelden. Ebenso werden geplante bauliche Veränderungen von bereits bestehenden Einrichtungen auf WTG-Konformität geprüft. Diese Prüfungen sind losgelöst vom Abstimmungsverfahren nach dem APG (siehe hierzu Kapitel 7) zu betrachten. Auch wenn diese Tätigkeiten nicht statistisch erfasst werden, binden sie doch in nicht unerheblichem Maß zeitliche und personelle Ressourcen.

## 4.2 Überwachung

### 4.2.1 Prüftätigkeit

Leistungsangebote werden durch wiederkehrende und anlassbezogene Prüfungen überwacht. Im Rahmen der Prüfungen werden die Betreuungseinrichtungen daraufhin überprüft, ob sie die Anforderungen an den Betrieb nach dem WTG NRW und der hierzu ergangenen Rechtsverordnung erfüllen. Zudem erfolgt im Rahmen der Prüfungen eine individuelle Beratung und es werden Handlungsempfehlungen ausgesprochen. Die Prüftätigkeit war im Berichtszeitraum durch die Corona-Pandemie stark eingeschränkt (siehe hierzu Kapitel 4.4).

#### Wiederkehrende Prüfungen

In den Jahren 2021 und 2022 wurden insgesamt 36(27) wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen) nach § 14 i.V.m. §§ 23, 30 und 41 WTG NRW durch die WTG-Aufsicht durchgeführt. Hiervon wurden 33 (14) Prüfungen mit Beteiligung der Pflegefachkräfte und 4 (7) gemeinsame Prüfungen mit dem Medizinischen Dienst der Krankenkasse (MD Nordrhein) durchgeführt. Dies hat für die Einrichtungen den Vorteil, dass Personalkapazitäten nur einmalig gebunden werden. Den Einrichtungen gehen separate Prüfberichte durch den MDK Nordrhein bzw. PKV und die WTG-Aufsicht zu.

An vier Prüfungen des Medizinischen Dienstes hat die WTG-Aufsicht ohne eigene Prüfung teilgenommen.

Zu den Regelprüfungen sind neben dem Prüfbericht die wesentlichen Ergebnisse nach § 14 Abs. 9 WTG NRW in Form eines Ergebnisberichtes auf der Homepage des Kreises Viersen zu veröffentlichen. Diese sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.kreis-viersen.de/themen/soziales/wtg-und-apg-aufsicht>.

#### Anlassbezogene Prüfungen

Nachprüfungen sowie Beschwerdeprüfungen stellen anlassbezogene Prüfungen gem. § 14 Abs. 1 WTG NRW dar.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 19 (32) anlassbezogene Prüfungen durchgeführt. Hiervon erfolgten 12 (27) Prüfungen anlässlich einer Beschwerde; sieben (fünf) Prüfungen waren erforderlich um festzustellen, ob die Einrichtung einen Mangel abgestellt hat (Nachprüfung). Die Pflegefachkräfte nahmen an 18 (21) anlassbezogenen Prüfungen teil. Es erfolgten keine (sieben) gemeinsame anlassbezogene Prüfungen mit dem Medizinischen Dienst.

#### Prüfungsergebnisse

Bei allen Prüfungen wurde der im Jahre 2015 durch das MAGS zur Verfügung gestellte landeseinheitlicher Rahmenprüfkatalog zugrunde gelegt. Dieser differenziert nach Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Einrichtungen der Kurzzeitpflege und Hospizen (alle Teil 1), Tages- und Nachtpflegen (Teil 2) sowie anbieterverantworteten Wohngemeinschaften (Teil 3).

Der Rahmenprüfkatalog unterscheidet folgende sieben Prüfkategorien:

1. Qualitätsmanagement
2. Personelle Ausstattung

3. Wohnqualität
4. Hauswirtschaftliche Versorgung
5. Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
6. Pflege und soziale Betreuung
7. Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung

Er bietet der WTG-Aufsicht einen Rahmen für die Prüfungen, die weiterhin in kommunaler Verantwortung durchgeführt werden. Im zu erstellenden Prüfbericht werden Aussagen zu den Kategorien getroffen, indem erfüllte Anforderungen, Mängel und Handlungsempfehlungen dargestellt werden.

In den Erläuterungen des Rahmenprüfkatalogs wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser nur einen Rahmen bildet und die jeweilige WTG-Behörde frei in Ihrer Entscheidung ist, Prüfungsschwerpunkte zu bilden.

Die hiesige WTG-Behörde hat eine Begrenzung auf die wesentlichen Prüfungsinhalte, die einen direkten Bezug zur Versorgungsqualität der Nutzer haben, beschlossen.

Die Einrichtungen wurden daraufhin überprüft, ob sie die Anforderungen an den Betrieb nach dem WTG NRW und der hierzu ergangenen Rechtsverordnung erfüllen. Im Folgenden werden die Prüfergebnisse der wiederkehrenden Prüfungen, orientiert an den jeweiligen Kategorien des Rahmenprüfkataloges, dargestellt. Da der Rahmenprüfkatalog seitens des Ministeriums nicht mehr fortgeschrieben wird, wird er künftig nicht mehr als Grundlage der Prüfungen genutzt. Die Prüfberichte sollen sich stattdessen an den Kategorien des Ergebnisberichtes ausrichten und werden in ihrer Struktur aktuell überarbeitet.

#### Kategorie 1: Qualitätsmanagement

Ziel der Kategorie ist die Prüfung des Qualitätsmanagements nach § 4 Abs. 3 WTG NRW. Der Gesetzgeber formuliert die Beschreibung von Qualitätszielen und Kernprozessen, die verbindliche und dokumentierte Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung sowie die geeignete Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen als grundlegende Anforderungen für den Betrieb von Wohn- und Betreuungsangeboten. Zudem ist das Qualitätsmanagement bezogen auf die Betreuung der Nutzer an den Rechten hilfe- und pflegebedürftiger Menschen zu orientieren, wie sie in § 1 Abs. 4 WTG NRW dargestellt sind. Aus den formulierten Anforderungen resultiert die Notwendigkeit zur Überprüfung der konzeptionellen Darlegung des Qualitätsmanagements auf der Dokumentenebene. Die Überprüfung der situationsangemessenen Umsetzung und Dokumentation von Maßnahmen des Qualitätsmanagements in der Praxis ist nach § 4 Abs. 2 und 3 WTG NRW angezeigt.

Im Rahmen der Prüfungen wurde festgestellt, dass alle Einrichtungen über ein Qualitätsmanagement verfügten und alle wesentlichen konzeptionellen Grundlagen vorlagen. Es wurden lediglich geringe Mängel festgestellt und Handlungsempfehlungen ausgesprochen.

#### Kategorie 2: Personelle Ausstattung

Die zweite Prüfkategorie dient der Überprüfung der personellen Ausstattung sowie der Qualifikation und Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten. Konkret wird hier die Frage beantwortet, ob

die Anzahl der Personen, die persönliche Eignung und die Qualifikation des beschäftigten Personals den Anforderungen des WTG NRW und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung (WTG DVO) entspricht, die als Voraussetzungen für eine qualifizierte, am persönlichen Bedarf orientierte Pflege und Betreuung als notwendig erachtet werden.

Betreuende Tätigkeiten dürfen nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Fachkräfte müssen eine mindestens dreijährige förderliche Berufsausbildung abgeschlossen haben, die Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbstständigen Wahrnehmung der von ihnen ausgeübten Funktion und Tätigkeit vermitteln.

Im Sinne des § 21 Abs. 3 WTG NRW muss eine Fachkraftquote von mindestens 50 % sichergestellt werden.

Im Berichtszeitraum wurden vermehrt Schwächen bei der Auswertung der Dienstpläne festgestellt, d.h. es waren nicht immer ausreichend oder ausreichend qualifizierte Mitarbeiter im Dienst. Die in der Vereinbarung gemäß §§ 84, 85 und 87 SGB XI über die Leistungen, Qualität sowie Vergütung der Leistungen der vollstationären Pflege festgelegte durchschnittliche Personalausstattung wurde teilweise unterschritten.

Die Leistungsanbieter sind nach § 4 Abs. 8 WTG NRW dazu verpflichtet, den Fortbestand der fachlichen Eignung durch die Umsetzung des Fort- und Weiterbildungskonzeptes sicherzustellen. Im Berichtszeitraum wurde festgestellt, dass zu wenig Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen angeboten wurden. Zu berücksichtigen ist, dass viele Fortbildungen coronabedingt nicht stattfinden konnten und sukzessiv nachgeholt werden. Die persönliche Eignung der Beschäftigten wurde in diversen Fällen nicht bzw. nicht regelmäßig überprüft.

Nahezu alle Einrichtungen werden durch ehrenamtlich Tätige im Rahmen der sozialen Betreuung der Bewohner unterstützt. Durch ihr Engagement können Betreuungsangebote, z.B. Einzelbetreuung oder Rollstuhlfahrten, effizienter durchgeführt werden. Der Umgang mit Ehrenamtlichen wird von den meisten Einrichtungen konzeptionell begleitet und gefördert. Die Anzahl der Ehrenamtlichen ist jedoch, auch aufgrund der pandemischen Lage, weiterhin rückläufig.

Die Nutzer sind überwiegend zufrieden mit der personellen Ausstattung und der Betreuung durch die Beschäftigten. Viele Nutzer wünschten sich einen höheren Personaleinsatz.

### Kategorie 3: Wohnqualität

Ziel der Kategorie ist die Prüfung der baulichen Anforderungen sowie der Anforderungen zur Gestaltung der Wohn- und Gemeinschaftsräume nach §§ 20, 38 WTG NRW. Orientiert an den Maßstäben des Normalitätsprinzips des Alltags eines häuslichen Lebens, müssen die Wohn- und Gemeinschaftsräume – insbesondere im Hinblick auf Wohnlichkeit, Raumangebot, Sicherheit, Orientierung und Recht auf Privatsphäre – an den Möglichkeiten und Bedürfnissen von älteren Menschen, Menschen mit Behinderung und Pflegebedürftigen auf gleichberechtigte Teilhabe ausgerichtet sein.

Die Zimmer in den Betreuungseinrichtungen erfüllen größtenteils die Anforderungen an die Wohnfläche nach dem WTG NRW bzw. unterliegen dem Bestandsschutz. In den Pflegeeinrichtungen sind die Zimmer teilweise mit eigenen Balkonen ausgestattet.

In allen Einrichtungen können die Nutzer Möbel und persönliche Gegenstände mitbringen, um ihr Einzel- oder Doppelzimmer individuell zu gestalten.

Die Nutzer äußerten durchgehend eine hohe Zufriedenheit mit der Wohnqualität in der Einrichtung und ihren Zimmern.

#### Kategorie 4: Hauswirtschaftliche Versorgung

Die Überprüfung der Versorgungssituation der Nutzer im Zusammenhang mit der Wäscheversorgung und Hausreinigung beantwortet die Frage, ob in diesem Bereich eine bedarfsorientierte, gesundheitsfördernde, qualifizierte Versorgung unter Einhaltung der Hygieneanforderungen zum Schutz vor Infektionen im Sinne des Gesetzes gewährleistet wird. Als Maßstab dient bei der Überprüfung gemäß § 12 WTG NRW das Alltagsleben in einer privaten Häuslichkeit. Zudem soll geprüft werden, wie die Forderung nach Selbstbestimmung der Nutzer bei der Speisenauswahl, der Mahlzeiteneinnahme (Größe der Portionen, Zeit, Ort, mit und ohne Unterstützung) umgesetzt wird.

Die Prüfergebnisse ergaben durchgehend eine angemessene Speise- und Getränkeversorgung. Die Nutzer erhalten ausgewogene und abwechslungsreiche Speisen sowie Getränke. Die Mahlzeiten werden in angenehmen Räumlichkeiten und zu individuellen Zeiten angeboten. Individuelle Wünsche und Bedürfnisse der Nutzer werden berücksichtigt.

Das Empfinden bezüglich des Speise- und Getränkeangebotes ist sehr subjektiv. Dennoch äußerten sich die Nutzer überwiegend zufrieden über die Versorgung mit Speisen und Getränken.

#### Kategorie 5: Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung

Ziel dieser Kategorie ist die Prüfung, ob Menschen trotz ihrer Beeinträchtigung eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht wird. Die Schaffung von Voraussetzungen zur gleichberechtigten Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in der Gesellschaft soll eine angemessene und individuelle Lebensgestaltung unterstützen und ermöglichen. Die Wahrung der Mitbestimmungsrechte sowie die Wertschätzung der Menschen stehen im Fokus.

Bei den regelmäßigen Überprüfungen wurde in allen Einrichtungen festgestellt, dass die auf der Grundlage des Wohn- und Teilhabegesetzes ausdrücklich bestehenden Mitbestimmungsrechte der Nutzer gerade im Bereich des Gemeinschaftslebens und der Alltagsgestaltung durchgängig Berücksichtigung finden.

Eine individuelle Ausrichtung der sozialen Betreuung an der Biografie der Nutzer war überwiegend erkennbar.

Die Nutzer äußerten sich grundsätzlich zufrieden über die Betreuungsangebote, diese würden ihren Interessen entsprechen. Der Umgang durch das Personal sei wertschätzend und die Privat- und Intimsphäre werde grundsätzlich gewahrt.

Der Einsatz sog. Betreuungsassistenten nach dem SGB XI wird in allen Pflegeeinrichtungen als Gewinn gesehen.

### Kategorie 6: Pflege und soziale Betreuung

Ziel der Kategorie ist die Prüfung der vom Gesetzgeber als notwendig angesehenen Anforderungen zur Erfüllung einer auf die individuellen Bedarfe und nach dem anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse ausgerichteten Pflege und sozialen Betreuung von älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen.

Nach dem WTG NRW hat der Leistungsanbieter die gesetzliche Verpflichtung, für pflegebedürftige Nutzer eine individuelle und aktuelle Pflegeprozessplanung unter Einbeziehung der persönlichen Wünsche und Bedürfnisse und der Lebensgewohnheiten zu erstellen, umzusetzen und angemessen zu dokumentieren. Im Pflegeprozess muss eine Risikoeinschätzung in den für den Nutzer relevanten Bereichen (zum Beispiel Sturz, Dekubitus und Ernährung) berücksichtigt werden. Dadurch soll eine angemessene Qualität der Betreuung der Nutzer nach dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse sichergestellt werden.

Bei den Regelprüfungen wurden häufig defizitäre Pflegeprozesse vorgefunden. So wurden Pflegeplanungen z.B. nicht individuell erstellt oder es fehlten Angaben zur Risikoeinschätzung. Zudem wurden die Planungen nicht regelmäßig evaluiert und die Durchführung der Maßnahmen nicht durchgängig abgezeichnet. Durch fehlende Angaben zur ärztlichen Kommunikation und zur Wundversorgung war der Pflegeprozess nicht nachvollziehbar, eine sachgerechte Pflege und Betreuung war nicht durchgehend gegeben. Die betroffenen Einrichtungen wurden engmaschig begleitet und beraten, bis eine Beseitigung der Mängel erfolgte.

Im Berichtszeitraum wurden auffallend viele Mängel im sachgerechten Umgang mit Medikamenten festgestellt. So wurden diverse „Stellfehler“, die zu einer Über- oder Unterversorgung der Nutzer führen, verifiziert. Auch der Umgang mit Bedarfsmedikation war häufig nicht handlungsleitend dokumentiert. Auffallend war ein nicht nachvollziehbar hoher Verbrauch sedierender Medikamente in zwei Einrichtungen, weshalb zwei diesbezügliche Anordnungen zum sach- und fachgerechten Umgang mit Medikamenten erlassen werden mussten.

Positiv festzustellen ist, dass den Schwächen in der Dokumentation eine überwiegend mängelfreie pflegerische Versorgung der Nutzer gegenüberstand.

Im Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen werden weiterhin Unsicherheiten in der eindeutigen Identifizierung und rechtssicheren Anwendung festgestellt. Positiv festzustellen ist, dass die Gesamtzahl der fixierenden Maßnahmen reduziert worden ist und die Einrichtungen weitestgehend versuchen, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen zu vermeiden.

### Kategorie 7: Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung

Ziel der Kategorie ist zum einen die Prüfung, ob die Leistungsanbieter die vom Gesetzgeber auferlegten Informations- und Beratungspflichten in der gebotenen Weise erfüllen und damit im Sinne des Verbraucherschutzes die notwendige Transparenz hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Leistungsangebote gewahrt ist. Zum zweiten dient die Kategorie der Prüfung, ob und inwieweit der Leistungsanbieter die Rahmenbedingungen zur Erfüllung der Nutzerrechte in Form von Mitbestimmung und Mitwirkung gewährleistet. Im Fokus stehen dabei die Bestimmung und Zusammenarbeit mit den als Interessenvertretern bestimmten Personen.

Alle Einrichtungen verfügen über ein Beschwerdemanagement. Der sachgerechte Umgang mit Beschwerden war grundsätzlich gegeben. Über vorhandene Beratungs- und Beschwerdestellen informierten alle Einrichtungen.

Für die Leistungsanbieter besteht die gesetzliche Verpflichtung, die aktuellen Prüf-/ Ergebnisberichte über Regelprüfungen der Aufsichtsbehörde an gut sichtbarer Stelle auszuhängen oder auszulegen. Im Berichtszeitraum wurde mehrfach gegen diese gesetzliche Vorgabe verstoßen.

Die Nutzer vertreten ihre Interessen im Rahmen von Mitwirkung und Mitbestimmung. In Grundsätzen der Verpflegungsplanung, der Freizeitgestaltung und der Regelung über die Hausordnung bestimmen die Nutzer der Einrichtungen mit. Die Mitwirkungsrechte beziehen sich z.B. auf die Ausstattung und Gestaltung der Gemeinschaftsräume, die Einstellung der Einrichtungsleitung, der Pflegedienstleitung und der verantwortlichen Fachkraft sowie die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung von Gewalt. Dies geschieht hauptsächlich nicht direkt, sondern über die Nutzerbeiräte, Vertretungsgremien und Vertrauenspersonen. Die regelmäßige Amtszeit der Beiräte beträgt in Pflegeeinrichtungen zwei Jahre und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung vier Jahre. Die Amtszeit der Vertrauensperson beläuft sich auf zwei Jahre. Ein Vertretungsgremium besteht so lange, bis ein Beirat gewählt werden kann.

Die Aufsicht nach dem Wohn- und Teilhabegesetz fördert die Unterrichtung der Nutzer und der Mitglieder von Beiräten über die Wahl und die Befugnisse sowie die Möglichkeiten des Beirats, die Interessen der Nutzer in Angelegenheiten der Betreuungseinrichtung zur Geltung zu bringen.

Die Mitwirkung und Mitbestimmung durch Beiräte, Vertretungsgremien oder Vertrauenspersonen wird von den Einrichtungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten grundsätzlich unterstützt und gefördert.

In den Einrichtungen stellt sich die Mitwirkung und Mitbestimmung zum Ende des Berichtszeitraumes wie folgt dar:

<b>Interessenvertretung</b>	
Anzahl der Einrichtungen, für die die Wahl eines Beirates rechtlich vorgesehen ist:	49
davon Anzahl der Einrichtungen, in denen eine Beiratswahl stattfand:	26
Anzahl der Einrichtungen, in denen ein Vertretungsgremium eingesetzt wurde:	0
Anzahl der Einrichtungen, für die gesetzlich eine Vertrauensperson bestellt wurde (Gasteinrichtungen):	16

Abweichungen zu der Gesamtzahl der Einrichtungen (Seite 4) ergeben sich, da in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe Beiräte teilweise wohnstättenübergreifend agieren und für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtszeit in Pflegeeinrichtungen: zwei Jahre) gewählt werden.

#### **4.2.2 Mittel der Überwachung**

Wird festgestellt, dass ein Leistungsanbieter, die Einrichtungsleitung oder die Beschäftigten die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen, werden die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet. Das Vorgehen folgt dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit und staffelt sich wie folgt: Beratung, Anordnung, Untersagung.

##### **Beratungen nach § 15 Abs. 1 WTG NRW**

Liegt in einem Leistungsangebot ein Mangel vor, soll der Leistungsanbieter zunächst über die Möglichkeiten der Abstellung beraten werden. Die Beratung erfolgt zum einen durch die Berichte zur Prüfung nach § 15 Abs. 1 WTG NRW und zum anderen in Form von Gesprächen.

In den Jahren 2021 und 2022 wurden 41 Beratungen im Sinne des § 15 Abs. 1 WTG NRW durchgeführt.

##### **Anordnungen nach § 15 Abs. 2 WTG NRW**

Werden festgestellte oder drohende Mängel nicht abgestellt, können gegenüber dem Leistungsanbieter Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Nutzer und zur Durchsetzung der dem Leistungsanbieter ihnen gegenüber obliegenden Pflichten erforderlich sind.

In zwei Fällen (zehn) wurde gegenüber Leistungsanbietern eine Anordnung erlassen. In beiden Fällen wurde angeordnet, die pflegerische Versorgung der Nutzer in angemessener Weise sicher zu stellen (sachgerechter Umgang mit sedierenden Medikamenten).

Zur Sicherstellung der Wohnqualität wurde 2018 gegen sechs Leistungsanbieter aufgrund der Nichterfüllung von Anforderungen des WTG NRW gem. § 47 Abs. 3 WTG NRW (Erfüllung der 80 % Einzelzimmerquote bis zum 31.07.2018) ein Wiederbelegungsverbot für die gesamte Einrichtung ausgesprochen, bis die gesetzlich geforderte Einzelzimmerquote erreicht wird. Diesbezüglich konnte zwischenzeitlich drei Wiederbelegungsverbote aufgehoben werden.

Gegen die Anordnungen wurden keine Rechtsmittel eingelegt. Im Berichtszeitraum wurde Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf gegen einen Kostenbescheid eingereicht, das Verfahren dauert noch an. Aus den vorangegangenen Berichtszeiträumen konnten zwei Gerichtsverfahren abgeschlossen werden. Ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf wurde eingestellt. Eine Berufung wurde vom Oberverwaltungsgericht Münster zurückgewiesen. In einer Klage gegen einen Bußgeldbescheid hat das Amtsgericht Viersen die verhängten Bußgelder bestätigt und lediglich die Höhe der Festsetzung geringfügig reduziert.

##### **Untersagungen**

Wenn Anordnungen zur Beseitigung festgestellter Mängel nicht ausreichen, ist der Betrieb der Betreuungseinrichtung zu untersagen. Neben diesem zwingenden Untersagungsgrund können weitere Gründe vorliegen, nach denen der Betrieb zu untersagen ist.

Im Berichtszeitraum musste keine Betriebsuntersagung ausgesprochen werden.

### Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Tatbestände, die nach dem WTG NRW als Ordnungswidrigkeiten gelten, können mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Berichtszeitraum wurde ein Bußgeldverfahren (zwei) eingeleitet und mit einem Bußgeld geahndet.

#### 4.2.3 Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen

Anzeigepflichten	
Neue Einrichtung	7
Wechsel des Leistungsanbieters/Geschäftsführers	1
Wechsel der Einrichtungsleitung	7
Wechsel der Pflegedienstleitung	12
Vollständige oder teilweise Betriebseinstellung	0
Wahl Nutzerbeiräte	26
Bestellung Vertrauensperson	16
Besuchsverbote	0

#### 4.2.4 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

Im Berichtszeitraum sind der WTG-Aufsicht keine Betrugsfälle bekannt geworden.

#### 4.2.5 Beschwerdebearbeitung

Im Berichtszeitraum sind 53 Beschwerden (52) zu verschiedenen Themenbereichen an die WTG-Aufsicht herangetragen worden. Zum Teil betrafen sie auch mehrere Bereiche.

In Prüfungen oder Gesprächen wurde den Beschwerden nachgegangen. 14 Beschwerdeführer wollten anonym bleiben.

Vor dem Hintergrund der eingegangenen Beschwerden wurden im Berichtszeitraum 12 (31) beschwerdebedingte Anlassprüfungen durchgeführt. An insgesamt 11 (14) beschwerdebedingten Anlassprüfungen nahmen auch die Pflegefachkräfte teil. Lediglich ein Drittel der vorliegenden Beschwerden konnten entkräftet werden. Bei zwei Dritteln der Fälle war die Beschwerde begründet und es lag ein Mangel vor. Die Mängel wurden überwiegend nach erfolgter Beratung durch die Einrichtung abgestellt.

Grund der Beschwerde (Mehrfachrechnungen möglich)	Anzahl der Beschwerdepunkte
Pflege- und Betreuungsqualität	22
Soziale Betreuung	3
Personalausstattung	11
Hauswirtschaftliche Versorgung	9
Erbringung vertraglicher Leistungen	4
sonstige	4
<b>Gesamt</b>	<b>53</b>

#### 4.2.6 Befreiungen (§ 13 Abs. 1 und 2 oder § 22 Abs. 6 WTG NRW)

Das Wohn- und Teilhabegesetz NRW gibt der WTG-Aufsicht die Möglichkeit, von den Anforderungen des Gesetzes im Einzelfall zu befreien.

##### Befreiung nach § 13 Abs. 1 WTG NRW

Auf Antrag kann der Leistungsanbieter von den Anforderungen des Wohn- und Teilhabegesetzes befreit werden, wenn ohne die Befreiung ein besonderes Betreuungskonzept nicht umgesetzt werden kann und hierdurch der Gesetzeszweck nicht gefährdet wird.

Auch nach Erteilung einer Befreiung unterliegen diese Einrichtungen weiterhin der Überprüfung durch die WTG-Aufsicht.

Im Berichtszeitraum wurde keine Befreiung nach § 13 Abs. 1 WTG NRW beantragt.

Zum Ende der Berichtsperiode bestanden insgesamt 23 Befreiungen von der Beschäftigung einer geeigneten Fachkraft im Sinne des § 13 Abs. 1 WTG NRW.

#### **Befreiung nach § 13 Abs. 2 WTG NRW**

Wenn die Erfüllung einer Anforderung an die Wohnqualität technisch nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist, kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden.

Im Berichtszeitraum wurden fünf Befreiungen nach § 13 Abs. 2 WTG NRW aufgrund geringer Zimmergrößen in vollstationären Einrichtungen bzw. temporärer Unterschreitung der vorgesehenen Quadratmeterzahl je Platz in der Tagespflege erteilt. Zum Ende der Berichtsperiode bestanden 31 Befreiungen von Anforderungen an die Wohnqualität, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht erfüllt werden konnten.

#### **Befreiung nach § 22 Abs. 6 WTG NRW**

Auf Antrag der Mehrheit der Nutzer kann eine Abweichung von den Bestimmungen zur Interessenvertretung zugelassen werden.

Im Berichtszeitraum wurde keine Abweichung von den Bestimmungen zur Interessenvertretung beantragt.

#### 4.2.7 Gebührenerhebung

Die Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW erfolgt als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Seit 01.12.2009 besteht durch eine Ordnungsveränderung der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung eine Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung bei Amtshandlungen nach dem WTG NRW mit der Tarifstelle 10a.1. Die Tarifstelle wurde mit Wirkung vom 22.10.2019 grundlegend überarbeitet. Die WTG-Aufsicht richtet sich bei der Gebührenhöhe nach der „Empfehlung zur Gebührenfestsetzung für Amtshandlungen nach dem WTG NRW“, die Landkreistag und Städtetag gemeinsam mit Vertretern der WTG-Behörden erarbeitet haben. Die Gebühren wurden auf Grundlage dieser Empfehlung vereinnahmt.

Folgende Gebühren wurden für Amtshandlungen im Berichtszeitraum erhoben:

Tarifstelle		Gebührensomme
10a.2.1	Anzeigeprüfungen	
a)	Statusprüfung bei Inbetriebnahme/ Statusänderung	3.425,00 €
b)	Übernahme einer bestehenden Einrichtung	2.312,50 €
c)	Einstellung oder wesentliche Betriebsänderung einer Einrichtung	0,00 €
d)	Wechsel der Einrichtungs- oder Pflegedienstleitung oder der verantwortlichen Fachkraft	2.500,00 €
10a.2.2	Qualifizierte mündliche und schriftliche Beratungen	4.131,05 €
10a.2.3	Entscheidungen über Abweichungen nach § 13 WTG NRW	4.800,00 €
10a.2.4	Entscheidungen nach § 15 WTG NRW (Untersagungen, Belegungsverbote, Beschäftigungsverbote und sonstige Anordnungen)	253,50 €
10a.2.5	Anlassbezogene Prüfungen	25.069,57 €
10a.2.6	Bestellung Vertrauensperson	925,00 €
10a.3.1, 10a.3.2, 10a.3.3	Wiederkehrende Prüfungen	33.541,55 €
<b>Summe</b>		<b>76.958,17 €</b>

#### 4.2.8 Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen

Im Berichtszeitraum wurde ein Leistungsanbieter mit Zwangsgeldern (aufgrund von Verstößen gegen Anordnungen) in Höhe von insgesamt 11.278,00 € belegt. Darüber hinaus wurde gegen einen Leistungsanbieter ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und ein Bußgeld in Höhe von 178,50 Euro festgesetzt. Die Einnahmen aus diesen Maßnahmen betragen mithin insgesamt 11.456,50 Euro.

### **4.3 Zusammenarbeit und Kooperation**

Die Kooperationsvereinbarung nach § 44 WTG NRW mit der zuständigen Landespflegekasse (BKK Landesverband) ist abgestimmt. Sie dient der Koordinierung der Zusammenarbeit mit den Prüfinstanzen (MD Nordrhein und PKV Prüfdienst [ab 01.01.2023 Careproof]). Künftig ist auch eine Kooperationsvereinbarung zur gemeinsamen Qualitätssicherung mit dem Landschaftsverband Rheinland notwendig. Ein entsprechendes Muster soll noch durch das zuständige Ministerium zur Verfügung gestellt werden.

Die WTG-Behörde nimmt regelmäßig an Arbeitsgruppentreffen mit WTG-Behörden aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf teil. Zudem hat die WTG-Behörde an Arbeitsgruppentreffen der WTG-Behörden beim Landkreistag NRW teilgenommen.

Im Rahmen der Bauberatungen ist ein enger Austausch mit anderen Ämtern des Kreises Viersen, der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie den Architekten des Landschaftsverbandes Rheinland notwendig.

### **4.4 Sonstiges – Bewältigung der Coronapandemie**

Seit Beginn der Coronapandemie hat die WTG-Aufsicht mit nahezu unveränderter Personalstärke zahlreiche Sonderaufgaben übernommen. Dadurch konnten „Regelaufgaben“, wie z.B. wiederkehrende Prüfungen, Prüfungen von Bauvorhaben oder Statusfeststellungen nicht oder nur verzögert durchgeführt werden. Aufgrund der Reduzierung der Corona-Fallzahlen in den Einrichtungen im Frühjahr 2021 entspannte sich die Lage ein wenig, sodass seitdem die entstandenen Bearbeitungsrückstände sukzessive abgearbeitet werden. Die Durchführung der ausgesetzten Regelprüfungen in Einrichtungen dauert an und wird fortgesetzt.

Nachfolgend werden die Sonderaufgaben der WTG-Aufsicht und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen zur Bewältigung der Coronapandemie dargestellt.

#### **4.4.1 Fachliche Beratung und Unterstützung**

Während die Zahl der allgemeinen Beratungen in etwa konstant blieb (siehe Kapitel 4.1), stieg der Beratungsaufwand im Zusammenhang mit der Coronapandemie beträchtlich. Im Jahr 2020 erfolgten mindestens 300 allgemeine telefonische sowie 90 Anfragen per E-Mail. Diese Anfragen erforderten häufig Recherche bzw. Rücksprachen mit anderen Organisationseinheiten der Kreisverwaltung. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund einer hohen Taktung zeitweise nicht alle Anfragen statistisch erfasst wurden.

Auch wenn sich der Beratungsaufwand im Zusammenhang mit der Coronapandemie im Laufe der Jahre 2021 und 2022 reduziert hat, nahm dieser insgesamt noch zeitliche sowie personelle Ressourcen in Anspruch.

20 Verordnungen und Allgemeinverfügungen des Landes bzw. Bundes waren seit Pandemiebeginn relevant für den Arbeitsbereich der WTG-Aufsicht. Zu diesen Verordnungen gab es im Berichtszeitraum 161 (145) Aktualisierungen. Zudem gab es 3 (14) Erlasse des MAGS NRW an die WTG Behörden.

Es erfolgte regelmäßig eine Information der verschiedenen Einrichtungen über relevante Gesetzesänderungen, Meldepflichten und sonstige wesentliche Informationen. Dabei wurden insgesamt 139 Rundschreiben an verschiedene Adressatenkreise versandt (ambulante Pflege, Tagespflege, EULA Pflege, EULA Eingliederungshilfe).

Über die Sozialamtsleitung als Mitglied des Krisenstabes wurden relevante Informationen für den Bereich Pflege/ WTG-Aufsicht kommuniziert sowie zahlreiche Daten zur Verfügung gestellt. Es erfolgte eine enge Zusammenarbeit mit anderen Ämtern der Kreisverwaltung im Rahmen der Pandemiebekämpfung.

Aufgrund des Mangels an Schutzausrüstung zu Beginn der Pandemie wurde von Bund und Land zur Verfügung gestelltes Schutzmaterial an verschiedenste Einrichtungen im Kreis ausgegeben. Zu Beginn erfolgten hierzu tägliche Besprechungen zur Verteilung. Ab Mai 2020 erfolgte eine wöchentliche Abstimmung über die Verteilung des zur Verfügung stehenden Materials mit dem Amt für Bevölkerungsschutz sowie die Auslieferung der Schutzausrüstung. Deren Bereitstellung lief zum 30.06.2021 aus.

#### **4.4.2 Umsetzung der rechtlichen Regelungen vor Ort**

Im Zeitraum März bis Mai 2020 wurde per Verordnung ein Besuchsverbot in sämtlichen vollstationären Einrichtungen verfügt. Ab 11.05.2020 erfolgten schrittweise Öffnungen dieser Einrichtungen. Hierzu waren von den Einrichtungen Besuchskonzepte zu erstellen, die seitdem fortlaufend an die veränderten Verordnungen anzupassen waren. Diese mussten von der WTG-Aufsicht regelhaft überprüft werden. Zu Beginn der Öffnungen erfolgte dies durch 48 Vor-Ort-Kontrollen z.T. gemeinsam mit MDK-Mitarbeitern, die vorübergehend im Gesundheitsamt eingesetzt waren. Im Anschluss erfolgte eine Überprüfung nach Aktenlage.

Zu Beginn der Pandemie wurden die Tagespflegen vollständig geschlossen. Ab Anfang Juni 2020 erfolgte eine schrittweise Öffnung der Einrichtungen. Hierzu waren von den Einrichtungen Öffnungskonzepte zu erstellen, die seitdem fortlaufend an die veränderten Verordnungen anzupassen waren. Diese mussten von der WTG-Aufsicht regelhaft überprüft werden. Zu Beginn der Öffnungen erfolgte dies durch 14 Vor-Ort-Kontrollen zum Teil gemeinsam mit MDK-Mitarbeitern, die vorübergehend im Gesundheitsamt eingesetzt waren. Im Anschluss erfolgte eine Überprüfung nach Aktenlage.

Seit Beginn der Pandemie gab es mittlerweile in den meisten Leistungsangeboten Ausbruchsgeschehen mit teilweise erheblichem Ausmaß. In allen Fällen erfolgte eine umfangreiche Kommunikation mit den Einrichtungen und dem Gesundheitsamt. In 18 Fällen führten das Gesundheitsamt und die WTG-Aufsicht gemeinsame Vor-Ort-Begehungen durch. Im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit fand eine enge Abstimmung und Beratung zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen (Eindämmung des Ausbruchsgeschehens, Regelung von Besuchseinschränkungen) statt. Vereinzelt wurden auch Reihentestungen in den Einrichtungen begleitet. In zehn Fällen mussten Besuchseinschränkungen ausgesprochen werden, die auch mit dem MAGS zu kommunizieren waren.

#### **4.4.3 Abfragen von Ministerium und Bezirksregierung, Überwachung Pandemiezahlen**

Das MAGS hat über die Bezirksregierung Düsseldorf zehn Abfragen zu unterschiedlichen Fragestellungen übermittelt. Diese mussten an die Einrichtungen weitergeleitet werden. Die Rückmeldungen wurden ausgewertet und zusammengefasst gemeldet. Zwischenzeitlich wurde überwiegend das Verfahren PfAD.wtg für das Monitoring (insbesondere Meldung der Coronafallzahlen) genutzt.

Darüber hinaus wurden zu verschiedenen Fragestellungen, beispielsweise zur Auslegung von rechtlichen Regelungen, wiederholt Anfragen über die Bezirksregierung an das MAGS gerichtet.

Die Pandemiezahlen (infizierte Mitarbeitende und Bewohnende) wurden durch die WTG-Aufsicht über den Krisenstab an das MAGS NRW übermittelt. Dies erfolgte ab November 2020 täglich und seit Februar 2021 werktäglich jeweils tagesaktuell. Seit November 2021 wird diese Aufgabe durch Mitarbeitende des Gesundheitsamtes wahrgenommen.

#### **4.4.4 Betrieb der Notpflege- und Quarantäneeinrichtung (NQE) Seidenhof**

Aufgrund akuter pflegerischer Notlagen bei der Versorgung von Pflegebedürftigen in der Häuslichkeit wurde zum 01.04.2020 die Notpflege- und Quarantäneeinrichtung (NQE) Seidenhof in Nettetal in Betrieb genommen. Die Einrichtung sollte planmäßig zum 01.07.2020 den Betrieb als vollstationäre Pflegeeinrichtung und solitäre Kurzzeitpflege aufnehmen. Aufgrund der zu erwartenden Engpässe in der pflegerischen Versorgung schlossen der Kreis Viersen und die Korian Deutschland AG als Träger der Einrichtung eine Vereinbarung, die den vorübergehenden Betrieb der Einrichtung als NQE regelte. Der Träger stellte Personal und Betriebsmittel zur Verfügung. Die Zuweisung der pflegebedürftigen Personen erfolgte durch den Fachdienst Pflege der Abteilung 50/2 des Sozialamtes. Hierzu war in jedem Einzelfall eine Prüfung der Voraussetzungen zur Heimunterbringung sowie eine Prüfung alternativer Unterbringungsmöglichkeiten erforderlich. Zu diesem Zweck fanden diverse Gespräche mit den Pflegebedürftigen und deren Angehörigen sowie den Sozialdiensten der Krankenhäuser, ambulanten Pflegediensten und den Leitungskräften des Seidenhofes statt.

Ebenso erfolgte die Abrechnung der Unterbringungskosten sowie der Reservierungskosten durch die Abteilung 50/2. Im Zeitraum April bis Juli 2020 wurden ca. 175 Anfragen bearbeitet und 91 Personen aufgenommen. Zum 15.07.2020 wurden die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze deutlich reduziert, da die Lage sich zwischenzeitlich entspannt hatte. Der Betrieb der Einrichtung wurde noch bis zum 31.03.2021 mit einer reduzierten Platzzahl fortgesetzt, sodass der Träger parallel den Regelbetrieb hochfahren konnte. In dieser Phase wurden weitere 50 Anfragen, die zu 37 weiteren Aufnahmen führten, bearbeitet.

#### **4.4.5 Koordination des Hilfeleistungseinsatzes der Bundeswehr**

Aufgrund der Verpflichtung zur Durchführung von Schnelltestungen benötigten die Einrichtungen zusätzliche personelle Ressourcen. Das Bundesministerium für Verteidigung hat hierzu Unterstützung durch die Bundeswehr im Rahmen von Hilfeleistungseinsätzen angeboten, bis ausreichend zivile Kräfte zur Verfügung standen. Da ein entsprechender Bedarf seitens der Einrichtungen signalisiert wurde, stellte der Kreis einen entsprechenden Antrag. Zum 01.02.2021 wurde der Einsatz mit 18 Soldaten für zehn Einrichtungen begonnen. Dieser Einsatz wurde dreimal verlängert (ab 18.02.2021, 19 Soldaten, elf Einrichtungen, ab 11.03.2021 19 Soldaten, zwölf Einrichtungen, ab

01.04.2021 neun Soldaten in vier Einrichtungen). Die WTG-Aufsicht übernahm seinerzeit die Koordination der Einsatzplanung zwischen den Einrichtungen und der Bundeswehr. Zudem wurden zwei zentrale Schulungen zur Durchführung der Schnelltests in Zusammenarbeit mit dem DRK organisiert. Eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit vor Ort wurde vermittelt. Die Bedarfe an zivilen Testhelfern wurden an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt. Diese benannte insgesamt 60 Freiwillige, von denen 14 Personen erfolgreich in Einrichtungen vermittelt werden konnten. Es erfolgten regelmäßig (mindestens wöchentlich) Abstimmungsgespräche mit der Bundeswehr zum Einsatz. Der Einsatz konnte am 27.04.2021 beendet werden. Insgesamt haben sowohl die beteiligten Einrichtungen als auch die Bundeswehr den Einsatz als sinnvoll und hilfreich beurteilt.

#### **4.4.6 Umsetzung der Test- und Impfstrategie des Bundes und des Landes NRW**

Die Pflegeeinrichtungen (stationär, teilstationär) sowie die Eingliederungshilfe-Einrichtungen und die Wohngemeinschaften waren weiterhin verpflichtet, regelmäßig Antigen Schnelltests (sog. PoC-Tests) bei den Bewohnern und Beschäftigten sowie Besuchern durchzuführen. Seit Januar 2021 sind die Einrichtungen verpflichtet, die Anzahl der durchgeführten Tests wöchentlich über ein Meldeportal an das Landeszentrum für Gesundheit (LZG NRW) zu melden. Ein entsprechender Datenexport wird wöchentlich durch das LZG zur Verfügung gestellt. Die enthaltenen Daten sind auf Plausibilität zu prüfen (Anzahl der Testungen plausibel zur Größe der Einrichtung etc.). Für den Fall, dass Einrichtungen ihrer Meldepflicht nicht nachkommen bzw. anhand der gemeldeten Zahlen nicht in ausreichendem Maße Tests durchführen, ist dies durch die WTG-Aufsicht einzufordern und zu überwachen.

Im Dezember 2020 wurde mit den Impfungen in den Angeboten nach dem WTG begonnen. Für die priorisierten Einrichtungen (EULA Pflege und anbietersverantwortete Wohngemeinschaften) musste umfangreiches Datenmaterial (Kontaktdaten, Personenzahlen) an den Krisenstab bzw. die Kassenärztliche Vereinigung sowie das MAGS NRW übermittelt werden. Zudem erfolgte die Festlegung der Reihenfolge der durchzuführenden Impfungen durch die WTG-Aufsicht nach Prüfung der Vulnerabilität der Bewohner anhand der Pflegegrad-Einstufung.

Die Organisation und Durchführung weiterer Impfungen (selbstverantwortete Wohngemeinschaften, Tagespflegen, EULA Eingliederungshilfe) wurde Mitte Januar 2021 vollständig an den Kreis Viersen delegiert. Hierzu wurde die WTG-Aufsicht durch das Impfzentrum aktiv eingebunden. Auch hier waren zahlreiche Daten zu liefern. Ebenso mussten Daten zu bevorzugten Berufsgruppen (z.B. ambulante Pflegedienste, Dienste nach AnFöVO, Heilmittelerbringer und Dienstleister in Einrichtungen etc.) zur Verfügung gestellt werden.

Die Impfungen in der Eingliederungshilfe erfolgten mittels mobiler Impfungen. Hierzu war eine Begleitung durch jeweils einen Mitarbeiter des Kreises erforderlich. Es wurden 27 Impftermine durch die WTG-Aufsicht begleitet. Die für die mobilen Impfungen notwendige Korrespondenz mit den Einrichtungen wurde in Absprache mit der Koordinierenden Einheit des Impfzentrums durch die WTG-Aufsicht gesteuert. Zur notwendigen Abstimmung mit allen Beteiligten (Koordinierende Einheit Impfzentrum, Amt für Bevölkerungsschutz, Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein, Ärztliche Leitung Impfzentrum, Pharmazeutische Leitung Impfzentrum etc.) nahm die WTG-Aufsicht an 19 Videokonferenzen teil. Die erforderlichen Zweitimpfungen wurden durch Mitarbeiter der Koordinierenden Einheit des Impfzentrums organisiert; hier war nur noch begrenzte organisatorische Hilfe

im Hintergrund erforderlich. Seit Mai 2021 erfolgen Impfungen für die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen ohne Beteiligung der WTG-Aufsicht.

#### **4.4.7 Einbindung des Personals der WTG-Aufsicht in die Pandemiebekämpfung**

Wie oben geschildert, waren die Mitarbeitenden in der WTG-Aufsicht in viele Aufgaben der Pandemiebekämpfung eingebunden. Die personelle Belastung der WTG-Aufsicht im Berichtszeitraum lag insgesamt deutlich über dem allgemein üblichen Maß. Hiervon waren fünf Sachbearbeiter, zwei Pflegefachkräfte, die Koordinationskraft sowie die Abteilungsleitung bzw. deren Stellvertretung betroffen. Ein Mitarbeiter der WTG-Aufsicht war zudem für mehrere Monate zur Unterstützung der Koordinierungsgruppe des Krisenstabes abgeordnet, im weiteren Verlauf wurde ein Mitarbeiter zeitweise zum Gesundheitsamt abgeordnet. Die Mehrbelastung, die insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 zum Tragen kam, hat sich im Laufe des Jahres 2022 reduziert.

## 5 Fazit, Entwicklung, Ausblick

Der Bericht zeigt auf, dass die Tätigkeiten der WTG-Behörde quantitativ und qualitativ zugenommen haben. Dies zeigt sich auch durch vermehrte Anfragen zur Gründung neuer Tagespflegeeinrichtungen und Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, die als Ergebnis der landesweiten Ambulantisierungsbemühungen gesehen werden. Geplante Projekte, sowohl im teilstationären als auch im vollstationären Bereich, werden von der WTG-Behörde in der Planungsphase begleitet und auch künftig der Aufsicht unterliegen.

Im Rahmen der Einführung des EDV-gestützten Registrierungs- und Meldeverfahrens PfAD.wtg sind Angebote, die bereits bekannt sind bzw. noch gemeldet werden, in Bezug auf ihren Status auch weiterhin zu überprüfen. Die Statusfeststellungen der Wohngemeinschaften werden mitunter auch zukünftig streitbefangen sein, da viele Leistungsanbieter bestrebt sind, diese als selbstverantwortet eingestuft zu sehen.

Durch die Gesetzesnovelle zum 01.01.2023 wird die WTG-Behörde künftig auch für Werkstätten für Menschen mit Behinderung zuständig sein, was ebenfalls zu einer Erweiterung des Tätigkeitsumfangs führen wird.

Mit der o.g. Gesetzesnovelle wird zudem die Bestellung einer Ombudsperson gefordert. Dieser Forderung wird der Kreis Viersen in 2023 nachkommen, eine Begleitung der Ombudsperson aus behördlicher Sicht ist dabei erforderlich und wird durch die WTG-Behörde geleistet werden.

Im Zuge einer insgesamt verstärkten Sensibilisierung für das Thema Qualität in der Pflege, vor allem in den Medien, wird die WTG-Behörde weiterhin als Beratungs- und Beschwerdestelle in Anspruch genommen.

## 6 Abstimmungsverfahren nach Alten- und Pflegegesetz NRW

Das Verfahren zur Finanzierung der pflegerischen Angebotsstruktur ist seit Inkrafttreten des GEPA NRW<sup>1</sup> im Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) normiert. Es löst die Regelungen des Landespflegegesetzes und seiner Verordnungen ab. Die Anforderungen an die Wohnqualität sind seitdem zentral im WTG NRW zusammengeführt worden.

Voraussetzung für die Förderung der Investitionskosten für teil- und vollstationäre Einrichtungen ist die Beachtung der Anforderungen an die Wohnqualität nach dem WTG NRW. Diese Feststellung obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten. Zur Nutzung von Synergien führt die Aufsicht nach dem WTG NRW auch weiterhin die Koordination des Abstimmungsverfahrens des örtlichen Sozialhilfeträgers durch.

Ob die Anforderungen an die Wohnqualität des WTG NRW eingehalten werden, wird anhand einer umfassenden Prüfung der Baupläne und bei Ortsterminen begutachtet. Im Wesentlichen handelt es sich um Prüfung der Anforderungen an die Wohnqualität (Anforderungen an Größe, bauliche Ausstattung und Lage), die nach WTG NRW an eine Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot bzw. eine Gasteinrichtung gestellt werden. Sie ist Voraussetzung für Versorgungsverträge sowie Vergütungsvereinbarungen mit den Pflegekassen und für die Refinanzierung der Investitionskosten durch den örtlichen Sozialhilfeträger. Das Abstimmungsverfahren kommt bei allen Bau-, Umbau- und Modernisierungsvorhaben in Betracht und beinhaltet auch die Koordinierung mit Brandschutz, Bauämtern, Lebensmittelüberwachung, Gesundheitsamt sowie dem Landschaftsverband Rheinland zur Ermittlung der Investitionskosten.

Im Berichtszeitraum fanden insgesamt 16 (65) umfangreiche Bauberatungen statt; entsprechende Baupläne wurden ausführlich geprüft. Aufgrund der Coronalage erfolgten weitere Beratungen digital bzw. telefonisch. Es wurden vier Abstimmungsbescheide (acht) und sieben Feststellungsbescheide (zehn) nach erfolgter Bauabnahme erteilt.

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPA NRW) vom 2. Oktober 2014

## 7 Weiterführende Informationen

### 7.1 Ansprechpersonen der WTG-Behörde Viersen

Die WTG-Aufsicht ist über das zentrale Postfach [wtg-aufsicht@kreis-viersen.de](mailto:wtg-aufsicht@kreis-viersen.de) zu erreichen. Die jeweils aktuellen Ansprechpartner können der Homepage des Kreises Viersen entnommen werden.

### 7.2 Kommunalen Pflegestützpunkt/Seniorenberatungsstellen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Der Kreis Viersen verfügt über einen kommunalen Pflegestützpunkt. Dessen acht Dependancen sind in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden angegliedert. Die jeweils aktuellen Ansprechpartner können der Homepage des Kreises Viersen entnommen werden.

### 7.3 Wohnberatung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Der Kreis Viersen verfügt über eine Wohnberatungsagentur, die dezentral in den kreisangehörigen Städten angegliedert ist. Die jeweils aktuellen Ansprechpartner können der Homepage des Kreises Viersen entnommen werden.

### 7.4 Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstelle Viersen für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung

Die KoKoBe Viersen berät Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung. Ansprechpartner können der Homepage [www.kokobe-viersen.de/](http://www.kokobe-viersen.de/) entnommen werden.

### 7.5 Links

<https://www.kreis-viersen.de/themen/soziales/wtg-und-apg-aufsicht>

<https://www.mags.nrw/rechtsaufsichten-und-rechtsgrundlagen>



Herausgeber:

Kreis Viersen | Der Landrat  
2023

Kreis Viersen  
Sozialamt  
Rathausmarkt 3  
41747 Viersen  
[www.kreis-viersen.de](http://www.kreis-viersen.de)